

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 12	Freitag, 19. Juni 2020	49. Jahrgang
Seite	Inhalt	
38	Einladung zu einer Dringlichkeitssitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Tarp am 22.06.2020	
39	Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Benennung einer/eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten	
42	Richtlinie der Gemeinde Oeversee zur Förderung von Kindern in Tagespflege	
43	Richtlinie der Gemeinde Tarp zur Förderung von Kindern in Tagespflege	
44	Bekanntmachung Wirtschaftsplan 2020 Wasserwerk Gemeinde Tarp	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

Gemeinde Tarp

Einladung

Dringlichkeitssitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Tarp

Sitzungstermin: Montag, 22.06.2020, 19:00 Uhr

Raum, Ort: Rampe Nebeneingang Amt Oeversee, Tornschauer Straße 3-5, 24963
Tarp

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührensatzung für das Freizeitbad Tarp
Unterlage wurde bereits versandt

gez.
Peter Hopfstock
Bürgermeister

Öffentlich-rechtlicher Vertrag **über die Benennung einer/eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten**

Auf Grundlage des Art. 37 Abs 1a der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sowie Art. 37 Abs.3 DSGVO in Verbindung mit § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in der jeweils gültigen Fassung wird zwischen dem

Amt Eggebek, vertreten durch den Amtsvorsteher

und

den Ämtern Oeversee, Schafflund und Süderbrarup,
jeweils vertreten durch die Amtvorsteherin bzw. den Amtsvorsteher

sowie

der Gemeinde Handewitt, vertreten durch den Bürgermeister

nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Eggebek und den Amtsausschüssen der Ämter Oeversee, Schafflund und Süderbrarup sowie der Gemeindevertretung der Gemeinde Handewitt

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§ 1 **Zweck**

Mit diesem Vertrag begründen die Vertragspartner eine Verwaltungsgemeinschaft zum Zwecke der Benennung einer/eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 Abs. 1a EU-DSGVO sowie Art. 37 Abs. 3 EU-DSGVO.

§ 2 **Benennung der/des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten**

- (1) Die/der gemeinsame Datenschutzbeauftragte ist Beschäftigte/r des Amtes Eggebek.
- (2) Die Benennung der/des Datenschutzbeauftragten erfolgt schriftlich durch das Amt Eggebek im Einvernehmen mit den Vertragspartnern. Die Vertragspartner erhalten jeweils eine Ausfertigung der Benennung zur Kenntnisnahme.
- (3) Die/der Datenschutzbeauftragte wird auf Grundlage ihrer/seiner Qualifikation **gemäß** Art. 37 Abs. 5 EU-DSGVO benannt.

§ 3 **Umfang und Aufgaben**

- (1) Die Stelle der/des Datenschutzbeauftragten umfasst eine wöchentliche Arbeitszeit von zunächst 25 Stunden.
- (2) Die/der Datenschutzbeauftragte nimmt die Aufgaben des Datenschutzes im Sinne und nach Maßgabe des DSGVO in der jeweils geltenden Fassung aufgrund dieses Vertrages für die Vertragspartner wahr. Die Aufgaben werden in der Stellenbeschreibung der/des Datenschutzbeauftragten konkretisiert; diese Stellenbeschreibung wird zwischen den Vertragspartnern abgestimmt und vom Amt Eggebek erlassen.

...

- 2 -

§ 4**Rechte und Pflichten der/des Datenschutzbeauftragten**

- (1) Die/der Datenschutzbeauftragte verfügt bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben über die in Art. 38 und 39 EU-DSGVO aufgeführten Rechte und Pflichten.
- (2) Die/der Datenschutzbeauftragte untersteht organisatorisch der/m Leitenden Verwaltungsbeamtin/en des Amtes Eggebek. Bei der Ausübung ihres/seines Amtes ist die/der Datenschutzbeauftragte weisungsfrei.
- (3) Die/der Datenschutzbeauftragte hat das Recht, an den für sie oder ihn erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.
- (4) Die von der/dem Datenschutzbeauftragten im Rahmen der Kontrolle bzw. Aufgabenerfüllung erlangte Kenntnis personenbezogener Daten darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.

§ 5**Verantwortlichkeit der Vertragspartner**

- (1) Die Verantwortlichkeit der einzelnen Vertragspartner für die Einhaltung der bestehenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bleibt auch nach Benennung der/des Datenschutzbeauftragten bestehen. Jedem Vertragspartner obliegt als Träger dieser Aufgabe die sachliche Verantwortung.
- (2) Der Dienort der/des Datenschutzbeauftragten ist der Sitz des Amtes Eggebek. Bei Bedarf ist die Arbeitsleistung aber auch in den Amts- bzw. Gemeindeverwaltungen der Vertragspartner zu erbringen, die hierfür geeignete Büroarbeitsplätze bereitstellen und jeweils ein/e Ansprechpartnerin/Ansprechpartner benennen.

§ 6**Finanzierung**

- (1) Die Kosten werden von den Vertragspartnern gemeinsam getragen.
- (2) Die Beteiligung der Vertragspartner an den Kosten beträgt je Vertragspartner 1/5 der umlagefähigen Aufwendungen. Es wird zum 01.04.2019 eine neue Beurteilung der Kostenaufteilung vorgenommen. Diese soll sich nach dem bis zum 28.02.2019 dokumentierten Arbeitsaufwand je Amt/Gemeinde richten.
- (3) Umlagefähig sind folgende Aufwendungen: Besoldung, VAK-Umlage, Zuführung zur Versorgungsrücklage, Beihilfen, Reisekosten und Fortbildungskosten.

§ 7**Gremium**

Die Hauptverwaltungsbeamten/innen der Vertragspartner treffen sich mindestens einmal jährlich auf Einladung des Amtes Eggebek, um Fragen der Aufgabenerledigung der/des Datenschutzbeauftragten zu erörtern und in diesem Zusammenhang insbesondere Entscheidungen zur Stellenbeschreibung, Dienstanweisung und Kostenverteilung zu treffen; sie können sich dabei vertreten lassen. Entscheidungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Vertragspartner.

...

- 3 -

§ 8

Veröffentlichung der Kontaktdaten

Die Vertragspartner veröffentlichen die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten. Das Amt Eggebek teilt diese Daten der/dem Landesbeauftragten für Datenschutz Schleswig-Holstein mit.

§ 9

Geltungsdauer und Kündigung, Abberufung

- (1) Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 2 ½ Jahren geschlossen, seine Laufzeit beginnt am 01.06.2018. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern keine Kündigung erfolgt. Die Kündigung ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gegenüber den Vertragspartnern zu erklären. Diese haben den Vertrag daraufhin anzupassen.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist ist den Vertragspartnern unbenommen. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund ist insbesondere die vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der/des Datenschutzbeauftragten oder eines der Vertragspartner.
- (3) Eine Abberufung der/des Datenschutzbeauftragten kann nur im Einvernehmen der Vertragspartner erfolgen. § 7 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Schriftform

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel selbst.

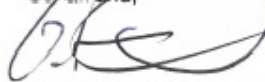
Amt Eggebek
Eggebek,



Amtsvorsteherin



Amt Schafflund
Schafflund,



Amtsvorsteher



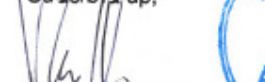
Amt Oeversee,
Tarp.



Amtsvorsteher



Amt Süderbrarup
Süderbrarup,



Amtsvorsteher



Gemeinde Handewitt,
Handewitt,




Bürgermeister

**Richtlinie der Gemeinde Oeversee
zur Förderung von Kindern in Tagespflege**

Die Richtlinie der Gemeinde Oeversee zur Förderung von Kindern in Tagespflege wird gem. des Beschlusses der Gemeindevertretung Oeversee vom 12.05.2020 zum 01.08.2020 aufgehoben.

Oeversee, den **11. Juni 2020**

Gemeinde Oeversee
Der Bürgermeister


Ralf Böck



**Richtlinie der Gemeinde Tarp
zur Förderung von Kindern in Tagespflege**

Die Richtlinie der Gemeinde Tarp zur Förderung von Kindern in Tagespflege wird gem. des Beschlusses der Gemeindevertretung Tarp vom 09.06.2020 zum 01.08.2020 aufgehoben.

Tarp, den 11. Juni 2020

Gemeinde Tarp
Der Bürgermeister

Peter Hopfstock



**Eigenbetrieb Wasserwerk
der Gemeinde Tarp**

**Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO
für das Wirtschaftsjahr 2020**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 09.06.2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan (Ergebnisplan)	
die Erträge	482.500 EUR
die Aufwendungen	479.000 EUR
der Jahresgewinn	3.500 EUR
der Jahresverlust	0 EUR
1.2 im Vermögensplan (Finanzplan)	
die Einzahlungen	1.364.100 EUR
die Auszahlungen	1.409.300 EUR

2. Es werden festgesetzt:

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	520.000 EUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR

2.4 die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 2,53 Stellen.

Tarp, den 17.06.2020

Siegel

gez.
Peter Hopfstock
Bürgermeister

Der vorstehende Wirtschaftsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. In den Wirtschaftsplan sowie die weiteren Anlagen kann jeder im Amtsgebäude in Tarp, Tornschauer Straße 3 - 5, Zimmer 19 OG, während der Dienststunden Einsicht nehmen.